



Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Nittendorf
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Helmut Sammüller
Am Marktplatz 3
93152 Nittendorf

Regensburg, 18.10.2017
Az.: S 31-3-6411 Nittendorf

Wasserrecht;

Antrag des Marktes Nittendorf auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Sonder- und Mischgebiet „Hoher Rain“ und der Bundesautobahn A 3 in einen teilweise verrohrten Bach zum Penker Tal (auf Flurnummer 135 in Höhe Flurnummer 336/1 der Gemarkung Nittendorf)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Dem Markt Nittendorf, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Helmut Sammüller, – nachfolgend Unternehmer genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung eines teilweise verrohrten Baches durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers von befestigten und bebauten Flächen aus dem Sonder- und Mischgebiet „Hoher Rain“ sowie von Niederschlagswasser von einem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 mit Wirkung ab dem 01.01.2017 erteilt.

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem aus dem Sonder- und Mischgebiet (Nahversorgungszentrum und Gewerbegebiet) „Hoher Rain“ sowie von Niederschlagswasser von einem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3.

1.3 Pläne

Dem Antrag liegt der Entwurf der EBB Ingenieurgesellschaft mbH vom 10.08.2016 zugrunde. Dieser besteht aus:

- Erläuterung, Beilage 1
- Kostenberechnung, Beilage 2
- Übersichtslageplan, Anlage 3.1, Maßstab 1 : 25 : 000
- Lageplan, Anlage 3.2, Maßstab 1 : 500
- Berechnungslageplan, Anlage 3.3, Maßstab 1 : 1.000
- Längsschnitt 1 Schmutzwasserkanal, Anlage 3.4, Maßstab 1 : 500/100
- Längsschnitt 2 Niederschlagswasserkanal, Anlage 3.5, Maßstab 1 : 500/100
- Längsschnitt 3 Ableitung Niederschlagswasserkanal, Anlage 3.6, Maßstab 1 : 500/100
- Niederschlagswasservergleichmäßigungsraum; Anlage 3.7, Maßstab 1 : 100 und 1 : 50
- Absetzbecken, Anlage 3.8, Maßstab 1 : 50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 21.08.2017 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 18.10.2017 versehen.

Danach wird eingeleitet:

Niederschlagswasser von Dachflächen (bebaute Flächen) und Verkehrsflächen (befestigte Flächen) aus dem Sonder- und Mischgebiet (Nahversorgungszentrum und Gewerbegebiet) „Hoher Rain“ sowie Niederschlagswasser von einem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 in einen an der Einleitungsstelle (auf Flurnummer 135 in Höhe Flurnummer 336/1 der Gemarkung Nittendorf) verrohrten Bach zum Penker Tal (Gewässer 3. Ordnung, vgl. Berechnungslageplan, Maßstab 1 : 1.000). Einleitungsstelle ist der Ablauf aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal (vgl. Erläuterung, Seite 22, Punkt 6).

2. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Maßgeblich sind die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere die aktuellen DWA-Regelwerke M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., 53773 Hennef, die *eigenverantwortlich* zu beachten sind.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.10.2037.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die anfallenden Niederschläge (z. B. Regen, Schneeschmelzwasser) der bebauten und befestigten Flächen aus dem Sonder- und Mischgebiet (Nahversorgungszentrum und Gewerbegebiet) „Hoher Rain“ sowie Niederschlagswasser von einem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 dürfen über einen Regenrückhalterraum (Niederschlagswasservergleichmäßigungsraum), Volumen $\geq 1.100 \text{ m}^3$, gedrosselt auf $\leq 45 \text{ l/s}$ in einen an der Einleitungsstelle verrohrten Bach (Gewässer 3. Ordnung) zum Penker Tal eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser von der Bundesautobahn A 3 ist vor der Einleitung in den Regenrückhalterraum noch über ein Absetzbecken, Volumen ca. 165 m^3 , vorzubehandeln. Die ordnungsgemäße Vorreinigung des Niederschlagswassers von den Bauparzellen, z. B. Parkplätze der Verbrauchermärkte, ist vor Baubeginn zwischen den Beteiligten verbindlich nach den einschlägigen technischen Regelwerken abzuklären. Entsprechende Nachweise müssen vorgehalten werden.

2.3 Bau

2.3.1 Grundlage für den Bau sind o.g. Antragsunterlagen. Der Regenrückhalterraum ist für ein **mindestens 10-jährliches Regenerereignis** nach den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes bzw. KOSTRA-Atlas zu bemessen. Die Entleerungszeit darf in Jahreszeiten, in denen mit intensiven Regenerereignissen in kürzeren Zeitabständen gerechnet werden muss (z. B. Sommergewitter) 24 Stunden nicht überschreiten. Der Regenrückhalterraum muss einen Not-

überlauf (z. B. für mögliche urbane Sturzfluten) besitzen. Der Ableitungsweg des Niederschlagswassers bei Regenereignissen größer dem Bemessungsregen ist zu prüfen und im Bestandsplan darzulegen. Betroffene sind zu informieren.

2.3.3 Für das Absetzbecken des Niederschlagswassers von einem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 ist für Regenereignisse größer dem gewählten Bemessungsregen (vgl. Hydrotechnische Berechnung) ein Bypass an dem Absetzbecken vorbei direkt in den Regenrückhalteraum zu planen, zu bauen und zu unterhalten, um eine Überlastung und damit einen Schadstoffaustrag aus dem Absetzbecken (Sedimentationsbecken) zu vermeiden oder um das Absetzbecken zeitweise für die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen bei möglichen Unfällen an der BAB A 3 nutzen zu können.

2.3.4 Bereits beim Bau ist großer Wert auf eine gute, sichere und ganzjährige Zugänglichkeit der Regenrückhalteeinrichtungen für den späteren Betrieb und Unterhalt, insbesondere des Absetzbeckens für den Streckenabschnitt der Autobahn, zu legen.

2.3.5 Auf eine bauliche Trennung von eventuell notwendiger Behandlungen (Qualitativer Schutz der örtlichen Gewässer, z. B. unbeschichtete Flächen von Kupfer oder Zinkblechflächen) und Regenrückhalteraum (Quantitativer Schutz der örtlichen Gewässer) ist vom Unternehmer großer Wert zu legen. Die ggf. erforderliche ordnungsgemäße Vorreinigung von Niederschlagswasser von den einzelnen Dachflächen ist vom Unternehmer mit den jeweiligen Besitzern verbindlich zu vereinbaren. Im Zweifelsfall ist ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder andere Möglichkeiten zu prüfen und ggf. zu realisieren.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

2.4.1 Der Regenrückhalteraum darf in der niederschlagsreichen Jahreszeit (z.B. bei Sommergewitter) keinen Dauerstau aufweisen. Die Böschungen des Regenrückhalteraaumes sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. In den Regenrückhalträumen ist Baumwuchs o. ä. bedarfsgerecht, jedoch mindestens alle fünf Jahre zu entfernen.

2.4.2 Bei oder am Absetzbecken und am Regenrückhalteraum ist jeweils an geeigneter Stelle eine witterungsbeständige und ausreichend große Beschriftung (z. B. ein Schild mit der Beschriftung)

tung, „Markt Nittendorf, Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbehandlung“) anzubringen.

2.4.3 Der Unternehmer hat durch geeignete örtliche Informationen alle betroffenen Personen im Planungsgebiet darüber zu informieren, dass alle Handlungen im Bereich der Einzugsgebiete der Niederschlagswasserableitungen, die eine Verunreinigung des Gewässers besorgen lassen, mit großer Umsicht durchzuführen bzw. zu unterlassen sind. Hierzu zählen z. B. Wartungsarbeiten an Gebäudefassaden etc.

2.4.4 Für den Betrieb, die Eigenüberwachung und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage ist zuverlässiges, ausgebildetes und eingearbeitetes Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlage können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt werden. Der ordnungsgemäße Betrieb und Unterhalt der privaten Vorbehandlungsanlagen von den Bauparzellen ist vom Markt bedarfsgerecht zu überwachen.

2.4.5 Der Unternehmer bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Abwasseranlage stets einwandfrei Instand zu halten.

2.5 Eigenüberwachung, Betriebsanweisung

2.5.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Soweit die Eigenüberwachung Dritten übertragen wird, sind die aktuellen Vorgaben der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) eigenverantwortlich zu beachten.

2.5.2 Der Unternehmer muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszuliegen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regel-

mäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.6 Anzeigepflichten

2.6.1 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen.

2.6.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen sind – soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können – unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.7 Bauabnahme, Bestandspläne

2.7.1 Nach Fertigstellung der Sanierung der Abwasseranlage, Teilbereich Niederschlagswasser, ist dem Landratsamt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.7.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne mit Bestandsvermessungsdaten in Papierform sowie als PDF-Datei und dem Landratsamt Regensburg eine Fertigung des Bestandsplans in Papierform zu übergeben. Darin sind die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle, ggf. alle privaten Regenrückhalteräume und der öffentliche Regenrückhalteraum zu erfassen. Die höhenmäßige Lage und der Rechts- und Hochwert der Niederschlagswassereinleitungsstelle in den Bach sowie das genaue Einzugsgebiet (Ortsteil mit Herkunftsflächen) sind anzugeben. Die Bestandspläne müssen mit Datum versehen und vom Unternehmer und vom Verfasser unterschrieben sein.

2.8 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen des Unternehmers zu betreten und zu besichtigen.

2.9 Rechtsnachfolge

Diese Erlaubnis ist auf einen Rechtsnachfolger übertragbar. Die Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Regensburg vorab anzuzeigen.

2.10 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

3.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 450,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 600,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 19.08.2016 beantragte der Unternehmer die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Sonder- und Mischgebiet „Hoher Rain“ und von einem Teilstück der Bundesautobahn A 3 in einen teilweise verrohrten Bach zum Penker Tal.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte in Ihrer Stellungnahme vom 12.09.2016 mit, dass mit dem Vorhaben Einverständnis bestehe. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass das Absetzbecken im Vorentwurf zum Bebauungsplan noch an anderer Stelle verortet gewesen sei. Nunmehr würde sich das Absetzbecken nordwestlich des Regenrückhaltebeckens in einem Gehölzbestand befinden. Es fehlten

jedoch Aussagen über den Bestand und das Ausmaß der notwendigen Eingriffe. Der notwendige Eingriff in den Gehölzbestand müsse im Entwurf zum Bebauungsplan entsprechen bewertet und bilanziert werden und auch für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs mit herangezogen werden. Die naturschutzfachliche Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 18.11.2016 an den Unternehmer mit der Bitte um Beachtung im Bebauungsplanverfahren weitergegeben.

Das Staatliche Bauamt Regensburg teilte mit Schreiben vom 13.12.2016 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen im Markt Nittendorf wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 21.08.2017 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Fortleitung, Behandlung, Drosselung und Einleitung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis bestehe. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei ordnungsgemäßer Ausführungsplanung, ordnungsgemäßigem Bau, Betrieb und Unterhalt sowie ordnungsgemäßer Eigenüberwachung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Sonder- und Mischgebiet „Hoher Rain“, Markt Nittendorf sowie von einem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 in einen verrohrten Bach zum Penker Tal führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen.

Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Der amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Haugenried mit Schreiben vom 21.08.2017 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat er Folgendes ausgeführt:

„Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Fortleitung, Behandlung, Drosselung und Einleitung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßer Ausführungsplanung, ordnungsgemäßigem Bau, Betrieb und Unterhalt sowie ordnungsgemäßer Eigenüberwachung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.“

2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.10.2037 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des Marktes Nittendorf und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz oberirdischer Gewässer vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, erfolgt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt 450,00. Die Auslagen in Höhe von 600,00 € entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

III.

Hinweise zur Erlaubnis

1. Das dieser Erlaubnis zugrunde liegende Gutachten des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u. ä. dar. Die Entscheidung für die Standortwahl des Sonder- und Mischgebietes, für die gewählte Variante bzw. Lösung der örtlichen Abwasser-

anlage liegt in der kommunalen Planungshoheit des Marktes Nittendorf (Unternehmer). Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Grunddaten für die Planung (z.B. Größe der befestigten Flächen, gewählte Regenspende, Entsorgungskomfort) hat der Unternehmer bzw. dessen Entwurfsverfasser Sorge zu tragen. Die Schmutzwasserentsorgung und wild abfließendes Wasser im Bereich des Planungsgebiets sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

2. Die Niederschlagswasserentsorgung sollte von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Belange der Arbeitssicherheit u. ä. für den Betrieb und den Unterhalt geprüft werden.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und des Unternehmers vorbehalten.
4. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Der Unternehmer hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind.
5. Die Entrichtung einer Abgabe an den Freistaat Bayern wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Nach Fertigstellung der Sanierung ist vom Unternehmer zu prüfen, ob die jährliche Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem; vgl. <https://dabay.bayern.de>) an das Landratsamt angepasst werden müssen.
6. Im Sonder- und Mischgebiet „Hoher Rain“ sollte an geeigneter Stelle eine Hinweistafel o. ä. aufgestellt werden, auf der jede Person über die örtliche Niederschlagswasserentsorgung –

dezentrale Rückführung von Niederschlagswasser in den örtlichen Wasserkreislauf – informiert wird.

7. Für den verrohrten Bach zum Penker Tal sollte zeitnah ein **Gewässerentwicklungskonzept** erstellt werden.
8. In der niederschlagsfreien Zeit, darf der Regenrückhalteraum zu Freizeitwecke, z. B. Kleinfeld für Kinder-/Jugend-Ballspiele, genutzt werden. In der kalten Jahreszeit (überwiegend Frosttage) darf der Regenrückhalteraum zu Freizeitwecken, z. B. Eisstockschießen, verwendet werden. Der Aufstau darf jedoch nicht mehr als 1/6 des Rückhaltevolumens betragen. Die hierfür ggf. erforderliche ordnungsgemäße Gestaltung ist gesondert zu prüfen.
9. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis sollte der Unternehmer bzw. sein Rechtsnachfolger eine Verlängerung bzw. ggf. Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Abwasseranlage noch den gültigen Umwelt- bzw. Wassergesetzen und Regelwerken entspricht.
10. Eventuelle Schäden durch die Niederschlagswassereinleitung sind durch den Unternehmer bzw. dessen Entwurfsverfasser (je nach Ingenieurvertrag o. ä.) zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Landsmann
Abteilungsleiterin

Anlagen

1 Geheft Antragsunterlagen – i. R. –
1 Kostenrechnung

In Abdruck

zum Wasserbuchakt; in Wasserbuchdatei sowie komXwork eingetragen am: